



## 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Waren (Müritz) für die Benutzung stadteigener Räumlichkeiten/ Einrichtungen (Klassen- und Sitzungsräume, Säle) vom 04.12.2024

Auf Grundlage des § 22 Absatz 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 15.04.2026 erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Der § 14 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### § 14 Entgeltbefreiung

(1) Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Landkreise, Städte und Gemeinden und deren jeweilig zuzuordnenden staatlichen Behörden, ausgenommen sind in allen Fällen deren wirtschaftlichen Unternehmen,
2. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Nutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
3. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, soweit die Nutzung mindestens eine aus dem Grundgesetz abzuleitende und darin verbürgte öffentliche Aufgabe entsprechend § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) verfolgt,
4. zugelassene Wahlvorschlagsträger im Sinne des § 15 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), sofern die entsprechende Wahl das Gebiet der Stadt Waren (Müritz) unmittelbar berührt,
5. die in der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vertretenen Fraktionen und/oder fraktionslose Mitglieder,
6. gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine mit Sitz in der Stadt Waren (Müritz).

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese 1. Änderung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Waren (Müritz), den 04.05.2026

N. Möller  
Bürgermeister

